

# **Allgemeiner Sportverein Marktleuthen e.V.**

## **Satzung**

(20.04.2018)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Marktleuthen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 95168 Marktleuthen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wunsiedel eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den Bayerischen Landes – Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und Mannschaftssports.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes - Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.  
Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes – Sportverband e.V. vermittelt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitglieder des bisherigen Vereins „1.Handballclub Marktleuthen e.V.“ sind mit ihrer Zustimmung als Mitglieder des „Allgemeiner Sportverein Marktleuthen e.V. berufen.

## **§ 5 Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand**

- (1) Der Vereinsbeirat kann Ehrungen verdienter oder langjähriger Mitglieder beschließen.
- (2) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände ernennen.
- (3) Die Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes und Vereinsbeirats beratend mitwirken.
- (4) Art und Umfang der Ehrung wird in einer Ehrenordnung festgelegt.  
Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft und durch Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.  
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Kontoänderung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Sofern bei Nichtmitteilung dem Verein Mehrkosten dadurch oder im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, hat diese Mehrkosten das Mitglied zum Beitrag zu zahlen.
- (4) In Härtefällen entscheidet der Vorstand über Stundung oder Erlass des Beitrages.
- (5) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Vereinsbeirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsbeirates.
- (5) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welcher vom Vorstand selbst beschlossen wird.

## **§ 10 Der Vereinsbeirat**

- (1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Abteilungsleitern
  - dem Schriftführer
  - sonstige Beisitzer
- (2) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt.  
Er leitet seine Abteilung im Innerverhältnis eigenverantwortlich.
- (3) Der Vereinsbeirat kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.
- (4) Der Vereinsbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch das nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zuständige Vorstandsmitglied einberufen.
- (5) Der Vereinsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Vereinsbeirat hat den Vorstand bei der Vereinsarbeit zu beraten und zu unterstützen sowie die Arbeit des Vorstandes zu überwachen.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des örtlichen Amtsgerichts bestimmt ist ( § 50 Abs. 1 BGB).  
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.  
Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.  
Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## **§ 12 Vereinsabteilungen**

Für die in § 3 Nr. 1 genannten Aufgaben und Sportbereiche werden durch Beschluss des Vereinsbeirates Vereinsabteilungen gebildet und die Abteilungsleiter berufen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.  
Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitgliedern.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktleuthen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Aufgabenübernahme**

Der Verein übernimmt die bisherigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereine „1. Handballclub Marktleuthen e.V.“ und „Turnverein 1892 Marktleuthen e.V.“ aufgrund der zwischen diesen Vereinen getroffenen Fusionsvereinbarung.  
Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen einschließlich ihrer Änderungen.

Marktleuthen, den 20.04.2018